

VERORDNUNG (EG) Nr. 2335/94 DER KOMMISSION**vom 29. September 1994****über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3669/93 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1213/94 der
Kommission vom 27. Mai 1994 über eine Schutzmaß-
nahme bei der Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in
China ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1992/94 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2707/72 des Rates ⁽⁵⁾
wurden die Voraussetzungen für die Anwendung von
Schutzmaßnahmen im Sektor Obst und Gemüse festge-
legt.

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der
Kommission ⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1662/94 ⁽⁷⁾, wird aus Drittländern eingeführter Knoblauch
in der Gemeinschaft nur gegen Vorlage einer Einfuhrli-
zenz zum freien Verkehr abgefertigt.

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr.
1213/94 werden für die zwischen dem 25. August 1994
und 24. Mai 1995 gestellten Anträge Einfuhrlizenzen für
Knoblauch mit Ursprung in China nur im Rahmen einer
monatlichen Höchstmenge erteilt.

Nach den Kriterien gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verord-
nung (EG) Nr. 1213/94 und in Anbetracht der bereits
erteilten Einfuhrlizenzen überschreiten am 26. September
1994 die beantragten Mengen die monatliche Höchst-
menge für Oktober 1994. Daher ist festzulegen, in
welchem Umfang für diese Anträge Einfuhrlizenzen
erteilt werden können. Infolgedessen ist die Erteilung von
Lizenzen für Anträge auszusetzen, die nach dem 26.
September und vor dem 25. Oktober 1994 gestellt
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anbetracht der der Kommission am 28. September
1994 vorliegenden Informationen werden die am 26.
September 1994 beantragten Einfuhrlizenzen gemäß
Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 für
Knoblauch des KN-Codes 0703 20 00 mit Ursprung in
China für eine Menge erteilt, die 0,5806 % der bean-
tragten Menge entspricht.

Nach dem 26. September und vor dem 25. Oktober 1994
gestellten Anträgen auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für
die vorgenannten Erzeugnisse wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. September 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 26.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 28. 5. 1994, S. 36.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 200 vom 3. 8. 1994, S. 11.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 3.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 170 vom 13. 7. 1993, S. 10.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 176 vom 9. 7. 1994, S. 1.